

	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen Versammlungsstätten	DIN VDE 0108 Teil 2
	Diese auch vom Vorstand des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V. genehmigte Norm ist damit zugleich eine VDE-Bestimmung im Sinne von VDE 0022. Sie ist unter obenstehender Nummer in das VDE-Vorschriftenwerk aufgenommen und in der etz Elektrotechnische Zeitschrift bekanntgegeben worden. Power installation and safety power supply in communal facilities; Communal facilities Teilweise Ersatz für DIN 57108/ VDE 0108/12.79 Siehe jedoch Übergangsfrist! Für den Anwendungsbereich dieser Norm bestehen keine entsprechenden regionalen oder internationalen Normen. Die mit Randbalken versehenen Festlegungen können auch Gegenstand bau- oder arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften sein. Diese Vorschriften sind zu beachten. Soweit in diesen Vorschriften anderslautende Anforderungen gestellt werden, gehen diese dieser Norm (VDE-Bestimmung) vor (siehe Erläuterungen in DIN VDE 0108 Teil 1). Als baurechtliche Vorschriften kommen Rechtsverordnungen zur Landesbauordnung, wie zum Beispiel Versammlungsstätten- und Geschäftshausverordnung, und als arbeitsschutzrechtliche Vorschriften die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien in Betracht. Beginn der Gültigkeit Diese Norm (VDE-Bestimmung) gilt ab 1. Oktober 1989. Für im Bau oder in Planung befindliche Anlagen gilt daneben DIN 57108/VDE 0108/12.79 noch bis zum 30. September 1990. Norm-Entwurf war veröffentlicht als DIN VDE 0108 Teil 2/10.86. Fortsetzung Seite 2 bis 6 Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE (DKE)	

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Norm gilt zusammen mit **DIN VDE 0108 Teil 1** für das Errichten und Instandhalten von Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgungsanlagen in Versammlungsstätten und zugehörigen Rettungswegen.

Diese Norm gilt nicht für Versammlungsstätten in Fliegenden Bauten; hierfür gilt **DIN VDE 0108 Teil 8**.

1.2 Versammlungsstätten im Sinne dieser Norm sind:

- Versammlungsstätten mit Bühnen oder Szenenflächen und Versammlungsstätten für Filmvorführungen sowie Bild- und Tonwiedergabe, wenn die zugehörigen Versammlungsräume mehr als 100 Besucher fassen;
- Versammlungsstätten mit nicht überdachten Szenenflächen, wenn die Versammlungsstätte mehr als 1000 Besucher faßt;
- Versammlungsstätten mit nicht überdachten Sportflächen, wenn die Versammlungsstätte mehr als 5000 Besucher faßt, Sportstätten für Rasenspiele jedoch nur, wenn mehr als 15 Steh- oder Sitzstufen angeordnet sind;
- Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln oder zusammen mehr als 200 Besucher fassen; in Schulen, Museen und ähnlichen Gebäuden nur Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen.

2 Begriffe

2.1 Es gilt **DIN VDE 0108 Teil 1**.

2.2 Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen erzieherischer, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art bestimmt sind.

2.3 Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen sind z. B. Freilichttheater für schauspielerische oder ähnliche Darbietungen und Freiluftsportstätten für sportliche Übungen und Wettkämpfe.

2.4 Versammlungsräume sind innerhalb von Gebäuden gelegene Räume für Veranstaltungen. Hierzu gehören auch Rundfunk- und Fernsehstudios, die für Veranstaltungen mit Besuchern bestimmt sind, sowie Vortragssäle, Hörsäle und Aulen.

2.5 Bühnen sind Räume, die für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen bestimmt sind und deren Decke gegen die Decke des Versammlungsraumes durch Sturz oder Höhenunterschied abgesetzt ist. Zu unterscheiden sind:

- Kleinbühnen: Bühnen, deren Grundfläche hinter dem Vorhang 100 m² nicht überschreitet, keine Bühnenerweiterungen haben und deren Decke nicht mehr als 1 m über der Bühnenöffnung liegt;
- Mittelbühnen: Bühnen, deren Grundfläche hinter dem Vorhang 150 m², deren Bühnenerweiterungen in der Grundfläche zusammen 100 m² und deren Höhe bis zur Decke oder bis zur Unterkante des Rollenbodens das zweifache der Höhe der Bühnenöffnung nicht überschreitet;
- Vollbühnen: alle anderen Bühnen.

Anmerkung: Bühnen, die ausschließlich der Aufnahme von Bildwänden für Bild- und Tonwiedergabe dienen, sind keine Bühnen im Sinne dieser Norm.

2.6 Bühnenerweiterungen sind Teile von Bühnen, die als Seitenbühnen oder Hinterbühnen der Hauptbühne zugeordnet sind.

2.7 Vorbühnen sind Teile von Bühnen, die vor dem Schutz- oder Spielvorhang der Hauptbühne liegen.

2.8 Das Bühnenhaus ist ein Teil von baulichen Anlagen einer Versammlungsstätte mit Mittel- oder Vollbühne. In diesem besonderen Gebäudeteil (Bühnenhaus) sind alle für den Bühnenbetrieb notwendigen Räume und Einrichtungen untergebracht.

2.9 Spielflächen sind Flächen einer Versammlungsstätte, die für das spielerische Geschehen bestimmt sind.

- Szenenflächen sind Spielflächen für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen;
- Sportflächen sind Spielflächen für sportliche Übungen und Wettkämpfe.

2.10 Platzflächen sind Flächen für Besucherplätze.

2.11 Sonderbeleuchtung ist eine Beleuchtung in betriebsmäßig verdunkelten Räumen, die eine ausreichende Orientierung für Betriebspersonal und Besucher sicherstellt.

3 Grundanforderungen

Es gilt **DIN VDE 0108 Teil 1**.

4 Brandschutz, Funktionserhalt

Es gilt **DIN VDE 0108 Teil 1**.

5 Allgemeine Stromversorgung

5.1 Betriebsmittel mit Nennspannung über 1 kV

Es gilt **DIN VDE 0108 Teil 1**.

5.2 Betriebsmittel mit Nennspannung bis 1000 V

5.2.1 Es gilt **DIN VDE 0108 Teil 1**. Zusätzlich gelten die in den Abschnitten 5.2.2 bis 5.2.8.6 festgelegten Anforderungen.

5.2.2 Lichtregieraum (Bühnenlichtstellwarte), Stellgeräteraum und Tonregieraum gelten als elektrische Betriebsstätten.

5.2.3 Leistungsteile von Bühnenlichtstell-Anlagen dürfen nicht im Versammlungsraum aufgestellt werden.

5.2.4 Leitfähige Teile von Bühneneinrichtungen, z. B. Beleuchtungsbrücken, Beleuchtungstürme, Leuchten, Züge, Aufhängeseile, Spannseile, Flugdrähte, Dekorationen, Bühnenversenkeinrichtungen, großflächige Aufbauten, Stahlkonstruktionen und Rohrleitungen sind durch zusätzlichen Potentialausgleich in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen. Hierzu sind die leitfähigen Teile über den Potentialausgleichsleiter untereinander und mit dem Schutzleiter zu verbinden.

Als Mindestquerschnitt für den Potentialausgleichsleiter ist bei geschützter Verlegung 10 mm² Kupfer, bei ungeschützter Verlegung 16 mm² Kupfer oder verzinkter Bandstahl von 50 mm² bei mindestens 2,5 mm Dicke zu verwenden.